

## Pseudo-Regelungen – Rechtsprüfung

Aufgrund der Tatsache, dass die Strafanzeige gegen den Krankenkassenmitarbeiter abgewiesen wurde, sollt über das Gericht festgestellt werden, dass eine solche Regelung gegen Rechtsgrundsätze verstößen würde. **Ende des Jahres 2011 wurde Klage beim SG Ulm eingereicht.**

Diese Klage wurde am **23.07.2014** beendet und hatte sich **fast 3 Jahre** hingezogen. Mit dem Erlass des Urteils wurde der Kläger unter anderem um ein Beschwerdeverfahren gebracht. Eine mögliche Anhörungsruhe wurde aus Unwissenheit nicht eingereicht.

Erstaunlich war hierbei, dass die Klage abgewiesen wurde, obwohl am **12.06.2014** eine **Anerkenntniserklärung** vonseiten der Gegenpartei abgegeben wurde.

*Das Anerkenntnis bezog sich jedoch nicht darauf, dass bestätigt wurde, dass diese Regelung Rechtsgrundsätze verletzen würde, sondern bezog sich auf das Urteil des BSG vom Dezember 2013. Das Gericht hatte ja festgestellt, dass der Spitzenverband über keine Legitimation verfügen würde, solche Regelungen zu erstellen, dies sei nur dem Gesetzgeber vorbehalten.*

Mit der Anerkenntnis, wurde der vorliegende Widerspruchsbescheid bzw. der Beitragsbescheid aufgehoben bzw mussten entsprechend abgeändert werden. So konnte nur noch der Mindestbeitragssatz gefordert werden. Auch erfolgte die Rückzahlung des Teils der überbezahlten Beiträge, die das LSG nicht in den Rechtsschutz hatte aufnehmen lassen.

*Hierzu darf angemerkt werden, dass das LSG im April 2012 im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens Rechtsschutz gewährt hatte, indem die monatlichen Beiträge vom höchsten Satz auf den Mindestbeitragssatz reduziert wurden.*

*Dieser Rechtsschutz wurde jedoch nur für die zukünftigen Beitragsforderungen der Kasse gewährt. Die überbezahlten Beiträge, die von Mai 2011 bis März 2012 bereits geleistet wurden, blieben hierbei unberücksichtigt. Dies war jedoch unzulässig. Mit der Gewährung des Rechtsschutzes wäre auch die Rückerstattung der bereits geleisteten Überzahlungen ab Mai 2011 verbunden. Das Einleiten weitere rechtliche Maßnahmen gegen diese Entscheidung blieben hierbei ohne Erfolg. Diese ausstehenden Rückzahlungen eröffneten dem SG Ulm am Ende des Verfahrens die Möglichkeit einen Fehler zu machen. Die Feststellungsklage wurde in eine Leistungsklage umdefiniert. Denn mit dem Anerkenntnis und der Rückzahlung der überbezahlten Beiträge sollte nach Ansicht des Gerichts das Klageverfahren beendet werden.*

Der Kläger hatte jedoch die Klage angestrengt, dass ein Feststellungs- bzw. Anerkenntnisurteil erlassen wird, indem festgestellt werden sollte, dass diese speziellen Regelungen gegen Rechtsgrundsätze verstößen würden und deshalb ungültig seien. Der Erlass solcher Urteile sind jedoch nur zulässig, wenn hierfür ein allgemeines Interesse besteht, wie in diesem Fall.

Leistungsklagen sind zumeist individuelle Klagen, die für die Allgemeinheit in der Regel ohne Bedeutung sind und deshalb auch Anerkenntnisurteile in der Form nicht vorsehen. Der entscheidende Punkt hierbei ist, dass der Kläger auf der Grundlage einer Feststellungsklage argumentierte und das Gericht auf Grundlage einer Leistungsklage. Mit der Rückerstattung der überbezahlten Beiträge hatte die Leistungsklage ihr Ende gefunden. Damit wollte sich der Kläger nicht zufrieden geben.

Dieser Umstand wurde vom Gericht genutzt, um die Klage abzuweisen:

Mit dem Hinweis der Kläger hätte das Anerkenntnis der Beklagten nicht angenommen, wurde auf Grundlage des § 123 SGG einen Antrag in Namen des Klägers stellte, wobei sinngemäß der Eindruck vermittelt wurde, der Kläger wolle das Geld, welches bereit zurückerstattet worden war, erneut fordern. Hierzu gab es aber keinen Anspruch mehr, weshalb die Klage gegenstandslos wurde und somit abzuweisen war.

In diesem Zusammenhang muss noch angemerkt werden, dass entgegen der Behauptung des Gerichts, das Anerkenntnis der Beklagten vonseiten des Klägers angenommen wurde. Der Versuch ein Anerkenntnisurteil zu erwirken, beinhaltet eine solche Annahme. Die Behauptung des Gerichts ist widerlegt.

Unklar bleibt hierbei auch, aus welchen Gründen das Verfahren im Sommer 2012 ausgesetzt wurde und erst um den März 2014 seinen Fortgang fand. Die rechtliche Prüfung des BSG bezog sich darauf, ob der Spitzenverband über die Legitimation verfügt, ein solches Regelwerk erlassen zu können.

Beim SG Ulm sollte jedoch eine andere Rechtsfrage geklärt werden. In diesem Verfahren sollte festgestellt werden, dass eine solche Regelung ungültig sei, weil diese gegen mehrere Rechtsgrundsätze verstößen würde.

Es wäre deshalb nicht erforderlich gewesen, die BSG Entscheidung abwarten zu müssen. Weshalb wurde dennoch das Verfahren ausgesetzt.

Es entsteht somit fast den Eindruck man auf Zeit spielen wollte. Jedoch zu welchem Zweck? Merkwürdig ist auch, dass ein langjähriges Verfahren erforderlich war, um festzustellen, dass der Spitzenverband nicht berechtigt sei, solche Regelungen zu erstellen. Dies war gar nicht erforderlich.

Tatsache ist, dass entsprechende rechtskonforme Regelungen im SGB V bereits vorlagen und bindend für den Spitzenverband waren und somit ihre Verfahrensgrundsätze dem entsprechend hätten anpassen müssen und nicht umgekehrt. **Daraus geht hervor, dass der Gesetzgeber zuständig ist.**

Dennoch lief ein solches Verfahren über das SG Karlsruhe, und über das LSG BW. Und zum Schluss wurde sogar noch das BSG involviert, um diese Rechtsfrage abzuklären, die bereits geklärt war. Dies wäre eigentlich unbegreiflich.

Ohne dieses quasi parallel ablaufende Verfahren hätte das SG Ulm die Verpflichtung gehabt, über die eigentliche Rechtsfrage des Klägers zu entscheiden. **Mit der Anerkenntnis der Beklagten unter Bezugnahme auf das Urteil des BSG konnte dies verhindert werden.**